

Satzung
der Ortsgemeinde Heiligenroth
vom 10.11.1998

Aufgrund der § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl S. 153). zuletzt geändert am 12.03.1996 (GVBl. 1. S. 152) und 25 I Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) hat der Ortsgemeinderat von Heiligenroth am 27.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Illbach" mit Ausnahme der für den Bau der K 103 (neu) benötigten Flächen, wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht an den dortigen. unbebauten Grundstücken begründet.

§2

Der Geltungsbereich dieser Satzung stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes 'Illbach - mit Ausnahme der für den Bau der K 103 (neu) benötigten Flächen. überein und wird -grob dargestellt - wie folgt begrenzt

- im Westen; durch die Bundesstraße 255,
- im Norden; durch einen Teil des Wirtschaftswege Parzelle 4052/1 1 und die Nordgrenzen der Grundstücke Flur 25. Parzellen 2237, 2199 und 2173 . die Eisenbahnlinie, sowie den den Wirtschaftiswege Parzelle 14/6 und die Trasse der K 103 (neu)
- im Osten durch den Wirtschaftsweg Flur 49. Parzelle 108/4 und die Autobahn A 3.
- im Süden durch die Kreisstraße 103

Der Geltungsbereich ist außerdem in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:500 eingetragen. Diese zeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung

§3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

56412 Heiligenroth, 10. November 1998

In Vertretung:

(S.)

Erich Herbst, I. Ortsbeigeordneter